

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2105 I
06.07.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1311 TW

München
31.08.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 06.07.2021 betref- fend Anfrage zu extremistischen und kriminellen Gefährdungspotenzialen in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Bayerischen Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Staatsregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen

1.a) – 1.b) sowie 7.b) aus Geheimhaltungsgründen zum Teil nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Teilantworten zu den Fragen 1.a) – 1.b) sowie 7.b) als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nummer 4 VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist insbesondere, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Eigenschaft der betroffenen Personen möglich werden würde, außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Bayerischen Landtags gesondert übermittelt.

Eine Aufgliederung nach Regierungsbezirken wird bei der Bayerischen Polizei nicht vorgenommen. Entsprechend wurde ersatzweise hinsichtlich der Erkenntnisse der Bayerischen Polizei eine Aufgliederung nach den Polizeipräsidien vorgenommen.

Hinsichtlich der Fragestellungen 6.a) bis 7.b) darf ergänzend auf das unter folgendem Link veröffentlichte „Gemeinsame Lagebild Justiz-Polizei Organisierte Kriminalität 2019“ verwiesen werden: https://www.polizei.bayern.de/content/3/0/7/2/4/2/lagebild_ok_by_2019.pdf.

zu 1.a)

Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamtes als „Gefährder“ eingestufte Personen hatten zum Stichtag 30.06.2021 ihren Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)

zu 1.b)

Wie viele nach der Definition des Bundeskriminalamtes als „Relevante Personen“ (RP) eingestufte Personen haben aktuell ihren Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern, aufgeschlüsselt nach den Phänomenbereichen PMK – rechts, PMK – links, PMK – ausländische Ideologie, PMK – religiöse Ideologie und Sonstige sowie Regierungsbezirk sowie Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch)

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Bayerischen Polizei sind nachfolgende Anzahl von Personen im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) mit Stand 30.06.2021 als Gefährder bzw. Relevante Person von der Bayerischen Polizei eingestuft und befinden sich nicht im Ausland.

| | Gefährder | Relevante Personen |
|-----------------------|-----------|--------------------|
| PMK – rel. Ideologie | 12 | 27 |
| PMK – ausl. Ideologie | 2 | 4 |
| PMK – rechts | 4 | 16 |
| PMK – links | 0 | 6 |
| Gesamt | 18 | 53 |

Betreffend die Gefährder haben 7 die deutsche Staatsangehörigkeit, 3 eine deutsch-ausländische Doppelstaatsangehörigkeit und 8 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Betreffend die Relevanten Personen haben 34 die deutsche Staatsangehörigkeit, 13 eine deutsch-ausländische Doppelstaatsangehörigkeit und 6 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit.

zu 1.c):

Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Strafhaft?

Derzeit befinden sich mit Stand 30.06.2021 im Sinne der Fragestellung 9 Personen in Strafhaft.

zu 2.a):

Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?

Derzeit befinden sich mit Stand 30.06.2021 im Sinne der Fragestellung 5 Personen in Untersuchungshaft.

zu 2.b):

Wie viele der als Gefährder und Relevante Personen in Bayern eingestufte Personen befinden sich derzeit in unbefristetem Gewahrsam?

Es gibt gemäß Polizeiaufgabengesetz keinen unbefristeten Gewahrsam. Darüber hinaus befindet sich kein Gefährder bzw. keine Relevante Person mit Stand 30.06.2021 im längerfristigen Gewahrsam.

zu 3.a)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden dem „Salafismus“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Mit Stand 07.05.2021 werden nach Erkenntnissen des Bayerischen Verfassungsschutzes im Freistaat Bayern rund 740 Personen dem salafistischen Spektrum zugeordnet.

Zur Frage der eingeforderten Zahlenwerte weist die Staatsregierung darauf hin, dass extremistische Bestrebungen Strukturen abbilden, die nur in sehr seltenen Ausnahmefällen lokal begrenzt sind. Dies liegt darin begründet, dass sich sowohl Vereinsstrukturen als auch lose organisierte Netzwerke aus Personen zusammensetzen, deren Wohnsitze, Arbeitsstätten, familienbedingte Aufenthaltsschwerpunkte, einschlägige Vereins- und Parteiaktivitäten sowie Veranstaltungsbesuche häufig Bezüge zu mehr als einem Ort bzw. einem Landkreis aufweisen. Vor diesem Hintergrund sind eine Darstellung des Personenpotentials sowie die Darstellung extremistischer Strukturen auf der Ebene von Regierungsbezirken bzw. auf Landesebene entsprechenden Unschärfen ausgesetzt.

Aufgrund der letzten Erhebung unter Berücksichtigung vorbenannter Unschärfen liegt der Staatsregierung für die einzelnen Regierungsbezirke folgende Aufschlüsselung vor:

| | |
|---------------------------|---------------------------------|
| Oberbayern (ohne München) | mittlerer zweistelliger Bereich |
| München | unterer dreistelliger Bereich |
| Niederbayern | mittlerer zweistelliger Bereich |
| Oberpfalz | unterer dreistelliger Bereich |
| Oberfranken | mittlerer zweistelliger Bereich |
| Mittelfranken | unterer dreistelliger Bereich |
| Unterfranken | unterer zweistelliger Bereich |
| Schwaben | oberer zweistelliger Bereich |

Erläuterung:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| unterer zweistelliger Bereich: | 10 – 30 |
| mittlerer zweistelliger Bereich: | 30 – 70 |
| oberer zweistelliger Bereich: | 70 – 99 |
| unterer dreistelliger Bereich: | 100 – 300 |

zu 3.b)

Wie viele der unter 3.a) erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Insgesamt werden von den unter Ziff. 3.a) aufgeführten 740 Personen rund 15 % dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet. Auf den dort vorhandenen Hinweis zu den Unschärfen in der Darstellung des Personenpotentials wird Bezug genommen.

Das gewaltorientierte Personenpotential bewegt sich in den Regierungsbezirken Oberbayern (einschl. München), Schwaben, Mittelfranken und der Oberpfalz jeweils im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich (siehe Antwort zur Frage 3.a).

Für die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberfranken und Unterfranken liegt das Personenpotential jeweils im einstelligen Bereich.

zu 4.a)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern stufen die Sicherheitsbehörden als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ ein (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) liegen mit Stand 30.06.2021 Erkenntnisse über insgesamt 4.334 in Bayern polizeilich bekannte und tatsächlich identifizierte Reichsbürger/Selbstverwalter vor. Eine Aufgliederung nach Regierungsbezirken erfolgt insofern bei der Bayerischen Polizei nicht; ersatzweise wurde nachfolgend eine Aufgliederung nach den Polizeipräsidien vorgenommen.

| | |
|-----------------------|-----|
| PP Oberbayern Nord: | 451 |
| PP Oberbayern Süd: | 794 |
| PP München: | 424 |
| PP Niederbayern: | 465 |
| PP Oberpfalz: | 264 |
| PP Oberfranken: | 422 |
| PP Mittelfranken: | 581 |
| PP Unterfranken: | 436 |
| PP Schwaben Nord: | 216 |
| PP Schwaben Süd/West: | 281 |

zu 4.b)

Wie viele der unter 4.a) erfassten Personen werden dem gewaltorientierten Spektrum zugerechnet (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Eine Kategorisierung der Personen im Sinne der Fragestellung findet weder durch die Bayerische Polizei noch durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) statt.

zu 5.)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern sind in der bundesweiten Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Zuletzt hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Katharina Schulze vom 29. Januar 2021 betreffend die Datei „Gewalttäter Sport“ eine umfassende Erhebung durchgeführt. Insofern wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 16. März 2021 (Drucksache 18/14699 – druckgelegt am 30. April 2021) verwiesen. Mit Blick auf den Rechercheparameter „Wohnsitz“ darf explizit auf die Ausführungen in der dortigen Vorbemerkung hingewiesen werden.

zu 6.a)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den sogenannten „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Den großen, international agierenden und als polizeilich relevant eingestuften Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs), auch „1-Prozent-Gruppierungen“ genannt (Hells Angels MC, Bandidos MC, Gremium MC, Outlaws MC sowie Trust MC), gehören nach Erkenntnissen der Bayerischen Polizei ca. 800 Personen mit Wohnsitz oder einer Anschrift in Bayern an. Die regionale Verteilung der Chapter bzw. Charter der OMCG erstreckt sich über alle Polizeipräsidien hinweg.

Eine Aufschlüsselung der Wohnsitze oder Anschriften nach Polizeipräsidien ist dabei nicht möglich, da es sich bei der Datenquelle der Auswertung um eine bayernweite Arbeitsdatei handelt, welche nicht für statistische Zwecke konzipiert wurde. Daher ist eine Recherche nach expliziten, validen Rechercheparametern, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, nicht möglich. Es sind in dieser Arbeitsdatei pro Person mehrere Adressen- und Aufenthaltsorte verknüpft, die zu Teilen nur eine geringe Gültigkeit besitzen, weil Anschriften häufig gewechselt werden.

Die Fragestellung ließe sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-) Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des

Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits, dass eine entsprechende manuelle Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen kann.

zu 6.b)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den Unterstützergruppierungen der OMCG zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Den Supportergruppierungen der großen, international agierenden und als polizeilich relevant eingestuften OMCG gehören ca. 150 Personen an, die nach Erkenntnissen der Bayerischen Polizei einen Wohnsitz oder eine Anschrift in Bayern haben. Die regionale Verteilung der Supportergruppierungen erstreckt sich ebenfalls über alle Polizeipräsidien hinweg. Auch hier ist eine Aufschlüsselung der Wohnsitze oder Anschriften nach Polizeipräsidien aus den unter 6a) genannten Gründen nicht möglich.

zu 6.c)

Wie viele Personen mit Wohnsitz oder regelmäßigem Aufenthaltsort in Bayern rechnen die Sicherheitsbehörden den „rockerähnlichen Gruppierungen“ zu (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Bei den Mitgliedern der rockerähnlichen Gruppierungen handelt es sich im Gegensatz zu den klassischen OMCG oft um keine langfristig aktiven, sondern um häufig und rasch wechselnde Gruppenangehörige. Die Feststellung ist deshalb eine jeweilige Momentaufnahme der Anhänger.

Gegenwärtig werden durch die Bayerische Polizei diesen Gruppierungen ca. 20 Personen zugerechnet, die einen Wohnsitz oder eine Anschrift in Bayern haben.

Eine Aufschlüsselung der Wohnsitze oder Anschriften nach Polizeipräsidien liegt aus den unter 6.a) genannten Gründen nicht vor.

zu 7.a)

Welche der in Bayern aktiven Gruppierungen der „organisierten Kriminalität“ (OK) sind der Staatsregierung bekannt?

Eine abschließende namentliche Nennung von in Bayern aktiven Gruppierungen, welche der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind, ist nicht möglich, da nur wenige Gruppierungen einen Eigennamen führen.

Hinsichtlich dieser Fragestellung darf im Übrigen auf das unter folgendem Link veröffentlichte „Gemeinsame Lagebild Justiz-Polizei Organisierte Kriminalität 2019“ verwiesen werden: https://www.polizei.bayern.de/content/3/0/7/2/4/2/lagebild_ok_by_2019.pdf.

zu 7.b)

Auf welches Personenpotential werden diese Gruppierungen jeweils beziffert?

Für den Bereich der Russisch-Eurasischen OK lassen sich keine Gruppierungen mit Eigennamen benennen. Daher ist eine Zuordnung von Personen zu einzelnen Gruppierungen und eine Bezifferung des Personenpotentials für dieses Phänomen nicht möglich. Daher kann im Gegensatz zur Italienischen OK und den OMCG keine Anzahl an Personen genannt werden, welche klar dem Phänomen zuzuordnen ist.

Im Übrigen darf auch hier auf das unter folgendem Link veröffentlichte „Gemeinsame Lagebild Justiz-Polizei Organisierte Kriminalität 2019“ verwiesen werden: https://www.polizei.bayern.de/content/3/0/7/2/4/2/lagebild_ok_by_2019.pdf.

Für den Bereich der Rockerkriminalität wird auf die Beantwortung der Frage 6.a) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär